# Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG<sup>1</sup>

zwischen der

# Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

**Bundesamt für Umwelt (BAFU)** 

# und dem Kanton Solothurn

# betreffend die Programmziele im Bereich SCHUTZBAUTEN WALD

Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)

#### 1. Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Waldgesetzes in den Bereichen Schutzbauten und Gefahrengrundlagen gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

#### Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen):

Die wirkungsorientierte Priorisierung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt über:

- Gefahren und Schadenpotenzial sowie Handlungsbedarf
- Mindestanforderungen (integrales Risikomanagement, Nachhhaltigkeit)
- Förderung besonders wirksamer Projekte

Grundlagen dafür sind die BAFU Projekte SilvaProtect-CH und Gefahrengrundlagen.

Das Programmblatt (Anhang 1) und die dazugehörigen Erläuterungen im Handbuch NFA bilden die Basis für die Umsetzung der Programmvereinbarung durch Bund und Kanton.

#### 2. Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101; Fassung gemäss BBI 2003 6591)
- Art. 36 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0; Fassung gemäss BBI 2006 8341)
- Art. 11ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1; Fassung gemäss BBI 2006 8341)
- Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01; Fassung gemäss AS 2007 5823)
- Handbuch NFA

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom
  1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlage dieser Programmvereinbarung:

- Art. 123 Abs. 2 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1)
- § 12 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 3, § 26 Abs. 1 und 3 Waldgesetz des Kantons Solothurn vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11)

- § 47 und § 51 Waldverordnung des Kantons Solothurn vom 14. November 1995 (BGS 931.12)
- Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1)
- Kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (BGS 711.61)

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

#### 3. Vereinbarungsperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst:

die gesamte Kantonsfläche

# 4. Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

#### 5. Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

#### 5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

- 1. Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren (Kleinprojekte mit Kosten < 1 Mio. CHF, periodische Instandstellung, Messstelllen, Frühwarndienste)
- 2. Gefahrengrundlagen für das Risikomanagement inkl. deren Nachführung

#### 5.2 Grundlagen der Finanzierung

#### **Gemeinsame Finanzierung des Programms**

Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Solothurn gemeinsam sichergestellt.

#### Verpflichtungskredite/Budget

Die vorliegende Vereinbarung und die darin zugesicherten Beiträge des Bundes stützen sich auf den Verpflichtungskredit V0144.00 Schutz Naturgefahren 2008-2011 des Bundes. Die Finanzierung durch den Kanton Solothurn erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungskredite durch den Kantonsrat.

#### 6. Vereinbarungsgegenstand

#### 6.1 Leistungen des Kantons

#### Programmziel 1

Die Leistung des Kantons besteht in der Realisation von Massnahmen mit dem Ziel, die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Sachwerten vor Naturgefahren zu verbessern. Schutzbauten und Anlagen werden periodisch in Stand gesetzt. Die geplanten Vorhaben, soweit schon bekannt, sind im "Raster zur Herleitung der Daten für die Programmvereinbarung" aufgeführt. Dieser Raster wird im Verlaufe der Programmperiode nachgeführt. Der Kanton hält sich dabei an die Mindestanforderungen des Bundes (vgl. Programmvereinbarungen Schutzbauten und Gefahrengrundlagen; Handbuch NFA). Der Kanton soll besonders wirksame Projekte mit einem Anreizsystem fördern, welches der Bundesstrategie entspricht.

Das Programmziel 1 verursacht Gesamtkosten von : CHF 2'300'000

#### Programmziel 2

Die Leistung des Kantons besteht in der Erarbeitung und Nachführung der erforderlichen Gefahrengrundlagen für die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Sachwerten. Die geplanten Vorhaben, soweit schon bekannt, sind im "Raster zur Herleitung der Daten für die Programmvereinbarung" aufgeführt. Dieser Raster wird im Verlaufe der Programmperiode nachgeführt. Der Kanton hält sich dabei an die Mindestanforderungen des Bundes (vgl. Programmvereinbarungen Schutzbauten und Gefahrengrundlagen; Handbuch NFA). Die notwendigen Gefahrenkarten werden bis Ende 2011 fertig gestellt.

Das Programmziel 2 verursacht Gesamtkosten von : CHF 3'110'000

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG darstellt, sind zusätzlich auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar. Dabei ist das Merkblatt in Anhang 2 zu beachten.

# 6.2 Beiträge des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgende globale Beiträge zu leisten:

Programmziel	Beitrag des Bundes
Programmziel 1	805'000 Fr.
Programmziel 2	1'555'000 Fr.
Total	2'360'000 Fr.

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

#### 6.3 Finanzielle und materielle Abgrenzungen

Übergangsregime für altrechtliche Projekte mit Verfügungsdatum vor 1.1.2005

Weiterlaufende altrechtliche Projekte, für die vom Bund vor 1.1.2005 an Dritte Subventionen verfügt worden sind, können nicht in die Programmvereinbarung integriert werden. Ein allfälliger vorzeitiger Projektabschluss muss für jedes Projekt individuell erfolgen und erfordert das Einverständnis der Bauherrschaft.

Die Berichterstattung und Administration der weiterlaufenden altrechtlichen Projekte wird vom Bund an den Kanton delegiert. Der "Raster zur Herleitung der Daten für die Programmvereinbarung" enthält eine Liste dieser Projekte. Die Kantone führen zur Erfassung und Kontrolle der anrechenbaren Kosten für diese Projekte eine nach einheitlichen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgebaute Abrechnung, die mindestens einmal jährlich abzuschliessen ist und der kantonalen Finanzkontrolle untersteht.

Über zugesicherte und allfällig nicht benötigte Bundesmittel in vor dem 1.1.2005 verfügten Projekten wird neu verhandelt. Ein Mitteltransfer aus der Programmvereinbarung zu einem altrechtlichen Projekt ist nicht möglich.

# 7. Zahlungsmodalitäten

# 7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zah-

lungswirksam:

1. Jahr (2008):	<u>722'000</u>
2. Jahr (2009):	<u>652'000</u>
3. Jahr (2010):	<u>493'500</u>
4. Jahr (2011):	492'500

# 7.2 Auszahlungsmodalitäten

Auf Antrag des Kantons zahlt der Bund dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich in zwei Tranchen im April und September aus.. Die Auszahlung der Tranchen wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

# 7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug seitens des Bundes

Die Auszahlung der Beiträge gemäss Ziff. 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

### 8. Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahres- und Schlussberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Die Elemente des Programmcontrollings sind in Anhang 3 enthalten.

#### 8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Der Bericht zum zweiten Programmjahr enthält überdies Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine nächste Vereinbarungsperiode. Für den Jahresbericht v stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

#### 8.2 Schlussbericht

Der Schlussbericht informiert über den Grad der Zielerreichung, über die erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt eingesetzten Mittel für die Zieler-

reichung. Der Schlussbericht enthält überdies eine Gesamtwürdigung der Massnahmen. Für den Schlussbericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

#### 8.3 Einreichefristen

Die Jahres- und Schlussberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht, zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung der für das laufende Programmjahr vereinbarte Bundesbeitrag. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

#### 8.4 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

#### 8.5 Die Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

#### 9. Erfüllung der Programmvereinbarung

### 9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

#### 9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

#### 9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

#### 10. Anpassungsmodalitäten

# 10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Die im Bereich Schutzbauten Wald zu berücksichtigenden Faktoren und Grenzwerte sind im Anhang 4 festgelegt.

Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2% der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

#### 10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

#### 10.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahres- bzw. Schlussberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

#### 10.4 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

#### 11. Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen

#### 12. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

# 13. Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

#### 14. Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft.

#### 15. Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern,		2008	Solothurn,	2008			
Schweizeris	che Eidgenosse	enschaft	Kanton Solothurn				
Bundesamt für Umwelt (BAFU)							
Der Direktor							
Bruno M.C.	Oberle						
<u>Beilagen</u> :							
Anhang 1:	Programmblatt Schutzbauten						
Anhang 2:	Merkblatt NHG						
Anhang 4:	Schwellenwerte für regionale und überregionale Unwetter						
<u>Vertragsexe</u>	mplare 2						
Bund (1), Ka	anton (1)						